



Statuten Kiwanis Stiftung
District Schweiz - Liechtenstein

(Ausgabe 2000)

Statuten

Kiwanis Stiftung

District Schweiz - Liechtenstein (Ausgabe 2000)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1. Name und Sitz
- § 2. Zweck der Stiftung
- § 3. Stiftungsvermögen
- § 4. Organisation der Stiftung
- § 5. Der Stiftungsrat
- § 6. Geschäftsjahr
- § 7. Die Kontrollstelle
- § 8. Berichterstattung
- § 9. Änderungen der Stiftungsstatuten
Auflösung und Liquidation der Stiftung
- §10. Übergangsbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in den Statuten alle Funktionen männlich bezeichnet. Wird eine Funktion von einer Kiwanerin wahrgenommen, ist die entsprechende weibliche Form eingeschlossen.

Präambel

An der 21. Convention des Kiwanis Districts Schweiz-Liechtenstein, am 28. April 1990 in Zürich, wird aufgrund eines Vorstandsantrages der Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Districts-Stiftung gefällt.

An der 22. Convention, am 13. April 1991 in Basel, werden die Delegierten mittels Zwischenbericht über Statut, Genehmigungsverfahren und Wahlprozedere informiert.

An der 23. Convention, am 25. April 1992 in Neuchâtel, werden die nächstehenden Statuten genehmigt. Der Vorstand des "District Schweiz-Liechtenstein", ein Verein im Rahmen der Organisation "Kiwanis International European Federation", wird beauftragt, diese Kiwanis Stiftung zu errichten.

An der 24. Convention, am 17. April 1993 in Davos, werden einerseits die Schlusszahlung für die Vervollständigung des Gründungskapitals und andererseits die Wahl aller Stiftungsdelegierten gutgeheissen.

Am 14. Januar 1994 ist die Stiftung in Basel öffentlich beurkundet worden. Am 24. Februar 1994 erfolgte der Handelsregistereintrag; sie untersteht der Aufsicht des Eidg. Departementes des Innern.

An der ausserordentlichen Ratssitzung vom 9. Dezember 2000 in Bern hat der Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stifter und die Aufsichtsbehörde, die Änderung der Statuten beschlossen.

Am 1. September 2001 wurden die vollständig revidierten Statuten von der Convention in Crans Montana genehmigt.

Mit Verfügung vom 27. November 2001 hat das Generalsekretariat der Eidg. Stiftungsaufsicht vom Eidg. Departement des Innern die Änderung/Neufassung der Stiftungsurkunde genehmigt.

Artikel 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Kiwanis Stiftung District Schweiz-Liechtenstein
 Fondation Kiwanis District Suisse-Liechtenstein
 Fondazione Kiwanis Distretto Svizzera-Liechtenstein
 Fundaziun Kiwanis District Svizra-Liechtenstein
 Kiwanis Foundation District Switzerland-Liechtenstein

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

² Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Artikel 2: Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von sozial benachteiligten Personen und förderungswürdigen Institutionen und Projekten insbesondere im District-Gebiet K 41 bzw. V (römisch fünf), das zur Zeit die Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Fürstentum Liechtenstein und Teile des Südtirols umfasst.

² Die Stiftung ist von religiösen, ideologischen, politischen und wirtschaftlichen Gruppierungen unabhängig.

Artikel 3: Stiftungsvermögen

3.1 Der "District Schweiz-Liechtenstein" als Stifter widmete der Stiftung ein Gründungskapital von Fr. 100'000.00 (Franken einhunderttausend).

3.2 Das Stiftungsvermögen ist werterhaltend anzulegen.

3.3 Weitere Mittel der Stiftung werden durch Beiträge, Spenden und Legate von Kiwanis-Clubs und Kiwanis-Mitgliedern sowie von Dritten aufgebracht.

3.4 Über die Verwendung des Stiftungsvermögens und seines Ertrages entscheidet der Stiftungsrat, wobei die Vermögenssubstanz nach Möglichkeit erhalten bleiben soll.

3.5 Im übrigen wird auf die vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglemente verwiesen.

Artikel 4: Organisation der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

4.1 der Stiftungsrat

4.2 die Kontrollstelle

Artikel 5: Der Stiftungsrat

5.1 Der Stiftungsrat setzt sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen aus mindestens 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

a) Der Districtvorstand wählt 2 Mitglieder

-
- der District Treasurer
 - ein weiteres Mitglied des Districts

b) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt, unter dem Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung dieser Wahl durch den Districtvorstand.

5.2 Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

5.3 Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

5.4.¹ Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes, bestimmt die Stiftungspolitik und führt sie aus. Er ist zuständig für die Abnahme des Jahresberichts, für die Jahresrechnung und genehmigt den Voranschlag.

² Er erlässt die erforderlichen Reglemente.

³ Der Stiftungsrat tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Stiftungsrats-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte gefasst.

⁴ Im Falle von Stimmgleichheit wird mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen.

5.5 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

5.6 Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Artikel 7: Die Kontrollstelle

¹ Der Stiftungsrat ernennt auf die Dauer von jeweils 3 (drei) Amtsjahren eine Kontrollstelle. Diese kann aus einer juristischen oder zwei natürlichen Personen bestehen, wobei letztere dem Stiftungsrat nicht angehören dürfen.

² Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

³ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 728 (siebenhundertachtundzwanzig) und folgenden des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 8: Berichterstattung

¹ Der Stiftungsrat erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und legt die Jahresrechnung vor.

² Jahresrechnung und Jahresbericht werden vom Stiftungsrat an der District-Convention präsentiert. Die Delegierten der District-Convention nehmen davon Kenntnis.

Artikel 9: Änderung des Stiftungsstatus, Auflösung und Liquidation der Stiftung

¹ Die Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Stiftung, können jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates mit $\frac{3}{4}$ (Dreiviertels)-Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder, unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung (Convention) des Stifters und der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

² Der Stiftungsrat kann der District-Convention die Auflösung oder Liquidation der Stiftung beantragen. Lehnt die Convention den Antrag ab, so wählt sie einen neuen Stiftungsrat, der die Stiftung weiterzuführen hat. Stimmt sie der Auflösung oder Liquidation zu, so stellt der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde den Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Stiftung. Der Stiftungsrat bleibt im Amt, bis die Auflösung oder Liquidation der Stiftung abgeschlossen ist. Der District-Convention ist ein Schlussbericht zu erstatten.

³ Im Falle der Liquidation ist das Stiftungsvermögen zur Erfüllung allfällig eingegangener Verpflichtungen zu verwenden und sozialen und kulturellen Institutionen im District-Gebiet zu übertragen.

Artikel 10: Übergangsbestimmungen

¹ Durch Änderungen der Statuten notwendig gewordene Wahlen des Stiftungsrats werden erstmals durch den Districtsvorstand vorgenommen.

² Das der Änderung der Statuten folgende Geschäftsjahr beginnt am 1.10.2001.

³ Bis zur Genehmigung durch die Convention des Districts nimmt der bisherige Stiftungsrats-Ausschuss die Geschäftsführung mit den Kompetenzen des bisherigen Stiftungsrats wahr, längstens bis zum 30. September 2001.

Kiwanis Stiftung District Schweiz-Liechtenstein

Leo Cathomas
Präsident 2001

Hans Künzler
Chairman

Walter Leu
Secretary

An der Stiftungsratssitzung vom 9. Dezember 2000 in Bern wurden diese Statuten angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch den Stifter und der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Januar 1994 (Druckausgabe Oktober 1994).

Basel, 3. Oktober 2001

Diese Statuten wurden an der 32. Convention des Kiwanis Districtes Schweiz-Liechtenstein in Crans-Montana am 1. September 2001 von den Delegierten gutgeheissen.